Open-Source-Lizenzen

Oskar Hahn

15. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

- Urheberrecht
- 2 Open Source Lizenzen

Ableitung vom Schöpfer

- Ableitung vom Schöpfer
 - Übertragbarkeit
 - Formlosigkeit

- Ableitung vom Schöpfer
 - Übertragbarkeit
 - Formlosigkeit
- Schöpfungshöhe

- Ableitung vom Schöpfer
 - Übertragbarkeit
 - Formlosigkeit
- Schöpfungshöhe
- Bearbeitungen

Urheberpersönlichkeitsrechte:

 Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichung, Entstellungsverbot

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichung, Entstellungsverbot
- nicht übertragbar

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichung, Entstellungsverbot
- nicht übertragbar

Verwertungsrechte:

• in § 15 UrhG aufgezählt

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichung, Entstellungsverbot
- nicht übertragbar

Verwertungsrechte:

- in § 15 UrhG aufgezählt
- übertragbar

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichung, Entstellungsverbot
- nicht übertragbar

Verwertungsrechte:

- in § 15 UrhG aufgezählt
- übertragbar

nicht Urheberrechtlich geschützt:

- alles was nicht im UrhG steht (Numerus clausus)
- "Der Werkgenuss ist frei."

Urheberrecht an Software

Software

Software

• genießt urheberrechtlichen Schutz

Software

- genießt urheberrechtlichen Schutz
- geregelt in §§ 69a ff UrhG

§ 69c Nr. 1 UrhG

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, [...] die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form [vorzunehmen oder zu gestatten].

§ 69c Nr. 1 UrhG

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, [...] die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form [vorzunehmen oder zu gestatten]. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers.

Software

- genießt urheberrechtlichen Schutz
- geregelt in §§ 69a ff UrhG

Software

- genießt urheberrechtlichen Schutz
- geregelt in §§ 69a ff UrhG
- "Der Werkgenuss von Software ist nicht frei."

Freie Software

Eine Software ist frei, wenn sie unter einer Lizenz steht, die folgende Rechte einräumt:

- Das Programm für jeden Zweck auszuführen.
- Die Funktionsweise eines Programms zu untersuchen und es an seine Bedürfnisse anzupassen.
- Kopien des Programms weiterzugeben.
- Ein Programm zu verbessern und die Verbesserungen an die Öffentlichkeit weiterzugeben.

Open Source Lizenzen

- Open Source Lizenzen
 - GPL v2 (starkes Copyleft)
 - GPL 3 (starkes Copyleft)
 - AGPL v3 (starkes Copyleft)
 - LGPL (schwaches Copyleft)
 - MPL v1.1 (schwaches Copyleft)
 - BSD (kein Copyleft)
 - MIT (kein Copyleft)

- Herausgeber: Richard Stallman (FSF)
- Verbreitungsgrad: 43%
- Copyleft: stark
- Vorkommen: Linuxkernel
- http://www.oreilly.de/german/freebooks/gplger/

Pflichten der Lizenznehmer

• keine bei bloßer Benutzung des Programms

Pflichten der Lizenznehmer

• keine bei bloßer Benutzung des Programms

Pflichten bei Weitergabe unveränderter Software

- Mitliefern des Lizenztexts, Hinweis auf die GPL 2
- Zugänglichmachen des Quellcodes
- Hinweis auf Rechteinhaber
- Haftungsausschluss
- keine Lizenzkosten, keine zusätzlichen Beschränkungen

Pflichten bei Weitergabe veränderter Software

- wie Weitergabe unveränderter Software, zusätzlich:
- Änderungsvermerk
- Copyleft beachten (nicht automatisch)

Pflichten bei Weitergabe veränderter Software

- wie Weitergabe unveränderter Software, zusätzlich:
- Änderungsvermerk
- Copyleft beachten (nicht automatisch)
 - Wann liegt eine Veröffentlichung vor?
 - Wann liegt eine Bearbeitung (derivative work) vor?

Einzelfälle von derivative work

- Codeänderungen und -ergänzungen (+)
- Nutzung von Bibliotheken (unter der GPL)
 - statische Verlinkung (+)
 - ullet dynamische Verlinkung (\pm)
- Verwendung von Softwaretools (meistens –)

http://www.oreilly.de/german/freebooks/gplger/

GNU General Public License Version 3 (2007)

- Herausgeber: Free Software Foundation
- Verbreitungsgrad: 6%
- Copyleft: stark
- Vorkommen: Samba, KDE, Gnome, MySQL.

GPL v3 vs. GPL v2

- Klärung einiger juristischer Streitfragen
- Möglichkeit zusätzliche Lizenzbedingungen zu verwenden
- Quellcode muss nur noch per Download angeboten werden
- bei Peer-to-Peer Netzwerken reicht Hinweis auf Downlod-Angebot
- Rechteverzicht aus dem Umgehungsverbot von DRM-Systemen vorzugehen
- Mitlizensierung von Patentrechten

Affero General Public License v3 (2007)

- Herausgeber: Free Software Foundation
- Copyleft: stark
- Vorkommen: Launchpad, MongoDB

AGLP v3 vs. GPL v3

- weitgehend wortgleich
- Schließen der ASP-Lücke

Lesser General Public License

- Herausgeber: Free Software Foundation
- Versionen: 2.1 (1999), 3 (2007)
- Copyleft: schwach
- Vorkommen: GNU C Library

Kompatibilität mit GPL

- Kompatibilität mit GPL
- Rechte und Pflichten wie bei GPL

- Kompatibilität mit GPL
- Rechte und Pflichten wie bei GPL
- Copyleft gilt nur für Veränderungen am Programm selbst, nicht für work that uses the library
- jedoch gilt Copyleft auch dann, wenn der Vertrieb nicht isoliert geschieht
- in dem Fall ist eine Verbreitung unter beliebigen Lizenz bedingt möglich

- Kompatibilität mit GPL
- Rechte und Pflichten wie bei GPL
- Copyleft gilt nur für Veränderungen am Programm selbst, nicht für work that uses the library
- jedoch gilt Copyleft auch dann, wenn der Vertrieb nicht isoliert geschieht
- in dem Fall ist eine Verbreitung unter beliebigen Lizenz bedingt möglich
- in v3 keine DRM-Regeln

Mozilla Public License

- Herausgeber: Mozilla Foundation
- Verbreitungsgrad: 1%
- Copyleft: schwach
- Vorkommen: Firefox
- Version 1.1

Mozilla Public License

Pflichten bei Weitergabe unveränderter Software

- Quellcode muss nicht mitgegeben werden
- Anhang A der Lizenz muss mitgegeben werden

Mozilla Public License

Pflichten bei Weitergabe unveränderter Software

- Quellcode muss nicht mitgegeben werden
- Anhang A der Lizenz muss mitgegeben werden

zusätzliche Pflichten bei Weitergabe veränderter Software

- Copyleft einhalten
- gilt nur für Veränderungen in einzelnen Dateien
- (eingeschränkte) Freigabe von Patenten

BSD Lizenz

- Herausgeber: jeder Programmierer
- Verbreitungsgrad: 7%
- Copyleft: keins
- Vorkommen: OpenBSD, Django

BSD Lizenz

Pflichten bei Weitergabe der Software

- Original-Lizenz: Werbeklausel Beachten
- modifizierte Lizenz: Haftungsausschluss
- 2-Klausel-Lizenz: Bei Veränderung Verbot den Originalautor zu nennen
- kein Copyleft

MIT Lizenz

- Herausgeber: Jeder Programmierer
- Verbreitungsgrad: 11%
- Copyleft: keins
- Vorkommen: Node.js

MIT Lizenz

- Herausgeber: Jeder Programmierer
- Verbreitungsgrad: 11%
- Copyleft: keins
- Vorkommen: Node.js
- wie BSD-Lizenz, ohne Namensverbot